jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/1/25 2002/06/0167

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs3 Z2;

Rechtssatz

Die Antragsteller leiten den von ihnen behaupteten Anspruch auf Aufwandersatz aus der Erstattung einer ausschließlich an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Äußerung zu der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen und erst mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes an den Verwaltungsgerichtshof abgetretenen Beschwerde ab. In dieser war ausschließlich die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und einer gesetzwidrigen Verordnung beantragt worden. Die Äußerung war auch auf das Thema der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde beschränkt. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, dass es sich bei der Äußerung der Antragsteller um einen im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schriftsatz gehandelt hätte, er war ausschließlich darauf gerichtet, die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof abzuwehren. Solche Aufwendungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren sind von § 48 Abs. 3 Z. 2 VwGG nicht erfasst (vgl. zu § 48 Abs. 2 VwGG etwa den hg. B vom 21. September 1981, Zl. 81/17/0120, und das hg. E vom 20. Juni 1990, Zl. 90/16/0015).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002060167.X01

Im RIS seit

12.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at